

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Tübinger Verein für Sozialtherapie bei Kindern und Jugendlichen e.V.

Lorettoplatz 30
72072 Tübingen
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landkreis Tübingen – Abteilung Jugend
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

kit jugendhilfe
Lorettoplatz 30
72072 Tübingen
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Stationäre Hilfe zur Erziehung in vier dezentralen
Wohngruppen Tübingen-Kilchberg, Tübingen
Paulinenstraße, Tübingen Lilli-Zapf-Straße und
Tübingen Hanna-Bernheim-Straße
(mit je 8 Plätzen)

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.03.2024** werden für das Leistungsangebot

Stationäre Hilfe zur Erziehung in vier dezentralen Wohngruppen Tübingen-Kilchberg, Tübingen Paulinenstraße, Tübingen Lilli-Zapf-Straße und Tübingen Hanna-Bernheim-Straße (mit je 8 Plätzen)

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen: **241,15 €/ pro BT**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 21,51 € pro BT für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten.¹

In diesem Entgeltbetrag sind 8,56 € pro BT für die Ausbildungs-offensive enthalten.²

Investitionsbetrag:

Bahnhofstraße 8, 72072 Tübingen-Kirchberg	10,90 €/ pro BT
Paulinenstraße 1, 72072 Tübingen	10,90 €/pro BT
Lilli-Zapf-Straße 32, 72072 Tübingen	19,32 €/pro BT
Hanna-Bernheim-Straße 22, 72072 Tubingen	10,90 €/pro BT

Es wurden folgende Leistungsmodul vereinbart:

Modul I Vormittagsbetreuung	66,56 €/ pro BT (an maximal 185 Tagen)
Modul IV Zukunftswerkstatt Berghof	89,14 €/ pro BT
Modul V Therapeutische Leistungen	15,38 €/ pro BT

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

(1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.

¹ Diese Information kann ggfs. auch entfallen

² Diese Information kann ggfs. auch entfallen

- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung


Die Vereinbarung gilt ab dem **01.05.2026**.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **30.04.2027**.

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

Landratsamt Tübingen
Abteilung Jugend
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen
Telefon: 07071/207-0
Telefax: 07071/207-2199

 Tübingen Verein für Sozialtherapie
bei Kindern und Jugendlichen e.V.
kit jugendhilfe
Corellaplatz 20, 72072 Tübingen
www.kit-jugendhilfe.de

örtlicher Träger der Jugendhilfe
Landkreis Tübingen

Träger der Einrichtung
kit Jugendhilfe


Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindwurmstraße 22
70166 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung